

Merkblatt für die temporäre Nutzung der Dreispitz-Allmend

1. Geltungsbereich

Als Dreispitz-Allmend gelten alle Flächen im Grundeigentum der Christoph Merian Stiftung, welche nicht im Baurecht abgegeben sind.

2. Temporäre Nutzung

Als temporäre Nutzung gilt der Gebrauch der Dreispitz-Allmend für temporäre Installationen, wie Verkaufsaktivitäten, Grabarbeiten, Bauarbeiten, Baugrubensicherung (Erdnägel/Anker), Sperrungen sowie für private Anlässe.

3. Gesuch

Jede Nutzung gem. Ziff. 2 ist Bewilligungspflichtig. Die Nutzung der Dreispitz-Allmend ist der Christoph Merian Stiftung mindestens 7 Arbeitstage vor Inanspruchnahme mit dem Formular „Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die temporäre Nutzung der Dreispitz-Allmend (öffentlicher Grund)“ und einem Situationsplan mit den massstäblich eingezeichneten Einrichtungen zu beantragen.

Verlängerungsgesuche für Installationen über die ursprünglich bewilligte Dauer sind der Christoph Merian Stiftung vorgängig per E-Mail an allmend@cms-basel.ch zu melden.

4. Bewilligung

Das Gesuch wird durch die Christoph Merian Stiftung in Bezug auf die Einhaltung der Normen (Dreispietz-Norm, Normen des Kantons und des Bundes) und der Nachführung des Katasters geprüft.

Vor Erhalt der Bewilligung darf die Dreispitz-Allmend nicht benutzt werden. Wird die Dreispitz-Allmend ohne Bewilligung in Anspruch genommen, wird die Installation zu Lasten des Verursachers entfernt.

5. Übergabe / Abnahme

Vor der Installation findet eine gemeinsame Besichtigung mit Abnahmeprotokoll zum Zustand der Dreispitz-Allmend statt.

Die benutzte Fläche ist nach Gebrauch wieder in den Ursprungszustand zu versetzen, d.h. z.B. Oberfläche versiegeln, Bauschutt- oder Unrat entfernen etc. Allfällige Reinigungs- bzw. Instandstellungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Nach Beendigung der Bauarbeiten

Sämtliche Einbauten in der Dreispitz-Allmend sind bis in eine Tiefe von mindestens 2.00m ab Oberkante Strassenoberfläche und Terrain auszubauen bzw. zu entfernen. Im Untergrund der Dreispitz-Allmend können in einer Tiefe von mehr als 2.00m ab Oberkante Strassenoberfläche die Hüllrohre und die Druckglieder sowie die durch Injektion verfestigten Kiessandmassen vorläufig auf Zusehen verbleiben.

Die Christoph Merian Stiftung behält sich vor, die Entfernung der Einbauten in der Dreispitz-Allmend zu Lasten des begünstigten Baurechtnehmers selbst in Auftrag zu geben, wenn die Entfernung durch den Pflichtigen nicht fristgerecht durchgeführt wird. Alle Änderungen, Anpassungen oder Wiederinstandstellungen von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, wie beispielsweise von Strassen, Trottoirs, Leitungen und ähnlichem, welche durch den Einbau, den Bestand sowie durch die Entfernung der in der Dreispitz-Allmend eingelassenen Erdnägel (unter Einschluss der verfestigten Kiessandmassen) oder Teile derselben verursacht werden, gehen zu Lasten des begünstigten Baurechtnehmers.

6. Gebühren

| Art der temporären Nutzung | Einheit | Preis/Einheit |
|--|------------------------------|---------------|
| Bauinstallation | | |
| Baucontainer, Mulden, Gerüste, Kran, Baumuster, Abschrankungen und dergleichen | pro m ² und Woche | CHF 2.00 |
| Trassearbeiten an Trafos, Kabelverlegung unter- oder oberirdisch für Baustelle | pro Laufmeter und Woche | CHF 1.00 |
| Einbringen und belassen von Erdnägeln (Ankern) in die Dreispitz-Allmend für die Erstellung der Baugrubenumschliessung | einmalig pro Laufmeter | CHF 33.00 |
| | jährlich pro Erdnagel | CHF 8.00 |
| Bau- oder sonstige Reklame (Gebührenfrei sind Tafeln einzelner am Bau beteiligter Unternehmen bis zu einer Oberfläche von 10m ² pro Baustelle.) | pro m ² und Woche | CHF 7.50 |
| Mindestgebühr | pro Bewilligung | CHF 50.00 |
| Aus besonderem Anlass | | |
| Temporäre Verkaufs- und Verpflegungseinrichtungen | pro m ² und Woche | CHF 4.50 |
| Mindestgebühr für temporäre Verkaufs- und Verpflegungseinrichtungen | pro Woche | CHF 150.00 |
| Festveranstaltungen, Zirkusvorführungen etc. | pro m ² und Tag | CHF 1.00 |
| Mindestgebühr für Festveranstaltungen, Zirkusvorführungen etc. | pro Anlass | CHF 50.00 |
| Diverse temporäre Nutzungen | | |
| Für Objekte zum Verkauf von Tageszeitungen und Presseerzeugnissen | pro m ² und Jahr | CHF 150.00 |
| Mindestgebühr | pro Jahr | CHF 150.00 |

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Bewilligung und ist innert 30 Tagen zahlbar.
Angebrochene Wochen zählen als Ganze.

Basel, 1. Mai 2018